

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die zur Hebung der Rindviehzucht zu ergreifenden Maßnahmen, beziehungsweise die Erlassung eines neuen Zuchttiergesetzes.

Hoher Landtag!

In der Session des Jahres 1894 haben im volkswirtschaftlichen Ausschuss in mehreren Sitzungen eingehende Beratungen über die zur Hebung der Rindviehzucht im Lande zu ergreifenden Maßnahmen stattgefunden.

Das Ergebnis dieser Beratungen war, dass der Ausschuss den einstimmigen Beschluss fasste, dem Landtage folgende Anträge zu unterbreiten:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. „Der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 5. Mai 1893 zur Verumlagerung kommende 1^o/₁₀ige jährliche Steuerzuschlag hat in den Fond zur Hebung der Rindviehzucht zu fließen.
2. Der Landesauschuss wird ermächtigt, dem Vorarlberger Landwirtschaftsvereine bis auf Weiteres jährlich einen Betrag von 1000 fl. aus den Eingängen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht zur Aufbesserung der jährlichen Prämien im Sinne der Ausschreibung und Zuerkennung des Jahres 1893, dann für eventuelle Bewilligung einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung und zur verhältnismässigen Betheilung Mittelbergs mit Preisen zu gewähren.
3. Der Landesauschuss wird ermächtigt, aus den Eingängen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht im Jahre 1894 einen Betrag von höchstens 1000 fl. zur einmaligen Subventionierung der im Lande gegründeten, während der dormaligen Sprungperiode in Activität gestandenen Viehzuchtgenossenschaften zu verausgaben; und es erhält derselbe überdies den Auftrag im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsvereine, sich bei der h. k. k. Regierung zu verwenden, dass diesen Genossenschaften auch vom Staate eine Subvention gewährt werde.

4. Der Landesauschuss wird angewiesen, sich bei den jährlichen Thierschauen mit Preisvertheilung durch einen Vertrauensmann zu betheiligen.
5. Der Landesauschuss wird ermächtigt, nach Maßgabe des Bedürfnisses für Beschickung der alljährlich in Wien stattfindenden Thierschauen Subventionen bis zum Gesamtbetrag von 500 fl. zu gewähren.
6. Der Landtag spricht sich im Principe für die Errichtung einer Landes-Viehzuchtanstalt aus; da aber die dem Lande zur Erreichung dieses Zweckes zur Verfügung stehenden Mittel voraussichtlich nicht ausreichen, so wird der Landesauschuss beauftragt mit dem Landwirtschaftsvereine behufs nothwendiger Vorerhebungen in Verhandlung zu treten, sowie im Einvernehmen mit demselben die geeigneten Schritte zu thun, um für den mehrerwähnten Zweck ausgiebige Staatshilfe zu erlangen.
7. Dem beiliegenden Gesekentwurfe betreffend die Haltung von Zuchtstieren wird die Zustimmung ertheilt."

Diese Anträge konnten aber in der Session 1894 infolge der mittlerweile eingetretenen Vertagung des Landtages nicht mehr der Beschlussfassung des Landtages unterbreitet werden.

Es wurde daher seitens des Landesauschusses zu Beginn der gegenwärtigen Session dieser Act abermals dem Landtage in Vorlage gebracht und wurde derselbe in der dritten Sitzung dieser Session dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Indem sich nun der volkswirtschaftliche Ausschuss dieser Aufgabe unterzieht, glaubt derselbe, um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, sich auf den vorjährigen Bericht Beilage XXXVI der stenogr. Protokolle ex 1894 berufen zu sollen, und dürfte es im gegenwärtigen Berichte genügen, wenn die Anträge des Ausschusses nur insoferne näher begründet werden, als dieselben eine Abänderung erfahren, oder auch insoweit als es zur bessern Erläuterung einzelner Bestimmungen des Stiergesetzes zweckdienlich erscheint.

Der im Vorjahre gestellte Antrag 1 gibt zu keinerlei Bemerkungen Anlass und soll unverändert wieder aufgenommen werden.

Auch der Antrag 2, wonach dem löblichen Vorarlberger Landwirtschaftsverein bis auf Weiteres aus den Eingenängen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht behufs Aufbesserung der jährlichen Prämien, dann für eventuelle Bewilligung einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung und zur verhältnismäßigen Betheilung Mittelbergs mit Geldpreisen jährlich ein Betrag von 1000 fl. zur Verfügung gestellt wird, soll wieder unverändert aufgenommen werden.

Bei dieser Gelegenheit dürfte es vielleicht nützlich sein, dass in Bezug auf die jährlichen Thierschauen von Seite der Landesvertretung dem löbl. Landwirtschaftsverein Folgendes der Erwägung und thunlichen Berücksichtigung anheim gestellt werde, nämlich:

- a. Ob es sich nicht empfehlen würde, bereits bei der Ausschreibung der Thierschauen zu bestimmen, dass die ausgeschriebenen Prämien nur wirklich preiswürdigen Stücken zuerkannt werden können, und dass, insoferne auf diese Weise bei der einen oder anderen Thierschau nicht alle ausgeschriebenen Preise benöthigt werden sollten, diese bei einer nachfolgenden Thierschau im gleichen oder einem anderen Bezirke dann zur Vergabung kommen, wenn mit den regelmäßig ausgeschriebenen Prämien nicht alle preiswürdigen Stücke bedacht werden können.
- b. Es sind schon öfter Stimmen gehört worden, es solle die für die Gerichtsbezirke Dornbirn und Feldkirch bisher vereint abgehaltene Thierschau getrennt und für jeden der genannten Bezirke gesondert abgehalten werden, wobei die Prämien für jede dieser Thierschauen etwa im Verhältnis der Rindviehzucht und muthmaßlichen Preiswürdigkeit zu repartieren kämen. Unter den Gründen, die hiefür sprechen, wird angeführt, dass dormalen die Viehzucht im Bezirke Dornbirn viel weiter vorgeschritten sei, dass sich in diesem Bezirke auch sehr vermögliche Leute derselben annehmen, und dass es daher den Viehzüchtern im oberen

Bezirke nicht möglich wäre, mit dem unteren Bezirke zu konkurrieren. Auch würde die Trennung der Thierschau manchem Viehbesitzer das Beikommen zur Thierschau erleichtern. Durch die Trennung der Thierschau und verhältnismäßige Auftheilung der Preise auf jede derselbe würde der Schwächere eher unterstützt, während andererseits die Aufnahme des sub a gemachten Vorschlages auch hier Schutz bieten würde, daß nicht Unwürdige zum Zuge kämen. Angesichts dessen hält der volkswirtschaftliche Ausschuss auch diese Anregung für erwägenswert und möchte deshalb, daß dieselbe dem löbl. Landwirtschaftsverein zur thunlichen Berücksichtigung anempfohlen werde.

- c. Endlich glaubt der Ausschuss, daß es im Interesse der Hebung der Rindviehzucht geboten erscheine, die Zuchtstiere der Viehzuchtgenossenschaften bei den Bezirksthierschauen nicht mit Geldpreisen zu theilen, da den Theilhabern einer Genossenschaft die Anschaffung eines möglichst entsprechenden Stieres mit Hilfe der Subventionen des Landes und, wie zu erwarten steht, des Staates immerhin leichter fällt als dem Einzelnen oder einer Vereinigung Mehrerer, welche diese Zuschüsse nicht haben. Dabei würde es sowohl auf Private, als auch auf die Viehhalter von Zuchtstierayons (siehe § 4 des Zuchtstiergesetzesentwurfes) sicher entmuthigend wirken, wenn sie sehen würden, daß meistens die allerersten Preise auf jene Exemplare entfielen, welche schon in anderer Weise subventioniert werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist daher der Ansicht, es solle im Interesse der Hebung der Viehzucht von Seite des Landwirtschaftsvereines erwogen werden, ob nicht die Zuchtstiere der Viehzuchtgenossen in Zukunft von der Theilnahme mit Geldpreisen ausgeschlossen werden.

Damit soll aber nicht gesagt werden, daß solche Genossenschaftstiere bei der Thierschau nicht zur Aufstellung kommen sollen, auch wird der Einreichung derselben unter die preiswürdigen gewiß nichts im Wege stehen, sondern dieselbe vielmehr im Interesse der Genossenschaften sein, nur sollen ihnen keine eigentlichen Geldprämien zuerkannt werden, dagegen wäre es wünschenswert, wenn solche preiswürdige Genossenschaftstiere etwa durch ein Diplom ausgezeichnet würden.

In Bezug auf die Subventionierung der Viehzuchtgenossenschaften ist der Ausschuss der Ansicht, es solle von dem im letzten Jahre vom volkswirtschaftlichen Ausschusse diesfalls gefassten Beschlusse in formeller Beziehung etwas abgegangen werden.

Die Zahl der im Lande Borarlberg dormalen gegründeten Genossenschaften ist nahezu auf zwanzig angewachsen. Die Vertreter derselben haben im August v. J. eine Berathung über möglichst einheitliches Vorgehen bei der Aufnahme und Beurtheilung von Zuchtthieren gepflogen.

Zu dieser Berathung wurde über specielles Ansuchen des Einberufers ein Vertreter des Landesauschusses entsendet. Bei dieser Gelegenheit stellten die damals bestehenden Genossenschaften an den Landesauschuss das Ersuchen, es wollen behufs Erzielung möglichst einheitlichen Vorgehens aller Genossenschaften Landesexperten ernannt werden, welche jede Genossenschaft, die auf Subventionen des Landes Anspruch macht, wenigstens jährlich einmal controlieren und dem Landesauschusse Bericht und Antrag zukommen lassen.

Ferner wünschen die Genossenschaften, daß die anzuheffenden Landes- und Staatssubventionen an die Genossenschaften nicht in einmaligen größeren Subventionen etwa in der Reihenfolge der Entstehung der einzelnen Genossenschaften verabfolgt werden, sondern daß jede von den Landesexperten subventionswürdig befundene Genossenschaft eine jährliche Subvention erhalte.

In ersterer Richtung hat nun der Landesauschuss bereits drei Landesexperten ernannt und für dieselben ein Regulativ festgesetzt.

Hinsichtlich der Subventionierung der Genossenschaften hat sich der Landesauschuss im Vereine mit dem Landwirthschafts-Verein bereits unterm 7. Dezember v. J. an das h. k. k. Ackerbau-Ministerium gemeldet, um von demselben die Zusicherung einer jährlichen Staatssubvention wenigstens in der Höhe des vom Lande hiesfür zu erwartenden jährlichen Betrages zu erwirken, eine Erledigung hierüber ist dormalen noch nicht herabgelangt.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist der Ansicht, dass es zur Förderung dieser Viehzuchtgenossenschaften sehr zweckdienlich sei, wenn ihnen einige Jahre jährlich aus Staats- und Landesmitteln zusammen je eine Subvention von circa 100 fl. zugemittelt werden könnte; er würde es daher für angemessen erachten, dass aus dem Fonde zur Hebung der Viehzucht alljährlich bis auf Weiteres ein Betrag von 1000 fl. zur Subventionierung der Viehzuchtgenossenschaften bewilligt werden würde. Dieser Betrag würde mit Zurechnung des zu erhoffenden Staatsbeitrages für das Jahr 1895 vielleicht auch noch für weitere Jahre ausreichen, um diese Genossenschaften in der angegebenen Höhe zu subventionieren.

Der im Vorjahre sub 4 gestellte Antrag, monach der Landes-Ausschuss beauftragt werden soll, sich bei den jährlichen Thierschauen durch einen Vertrauensmann zu betheiligen, ist zweifelsohne gerechtfertigt, denn wenn das Land nach verschiedenen Richtungen zur Hebung der Viehzucht Geldmittel verwendet, ist es gewiss am Plage, dass dasselbe durch seine Organe über die Verwendung und die Erfolge Beobachtungen machen lässt. Dieser Antrag soll daher unverändert wieder aufgenommen werden.

Bezüglich der Subventionen für die Beschickung der internationalen Thierschauen in Wien glaubt der Ausschuss, es solle auch dieser Punkt nicht ganz aus dem Auge gelassen werden, hier komme jedoch in Erwägung zu ziehen, ob dormalen das allgemeine Interesse an der Beschickung dieser Thierschauen noch in gleichem Maße vorhanden sei, wie vor einigen Jahren. Diesfalls soll gewiss nicht verkannt werden, dass jene Männer und Corporationen, die die Beschickung dieser Thierschauen in früheren Jahren angeregt und ermöglicht haben, gewiss namhaft dazu beitragen, dass unser Viehschlag in weiteren Kreisen bekannt ward und dadurch dem Lande neue Absatzgebiete zu einer Zeit geschaffen wurden, wo die Schweiz durch Sperrmassregeln unserem Viehexport einen schweren Schlag versetzte.

Die Verhältnisse haben sich diesfalls nun bekanntlich bedeutend geändert, und es soll daher dem Landes-Ausschusse anheimgestellt werden, je nach den Zeitverhältnissen und Umständen auch nach dieser Richtung einzuschreiten.

Der Punkt 6 der Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Ausschusses der Session 1894, soll wieder Aufnahme finden, indem auch dormalen die Anschauung des Ausschusses dahin geht, es könnte eine solche Anstalt im Lande für die Hebung der Viehzucht nützlich wirken. Gleichwie im Vorjahre verkennt der volkswirtschaftliche Ausschuss in dieser Beziehung die Hindernisse nicht, welche der Activierung einer solchen Einrichtung im Wege stehen. Bei dem Umstande, dass die Mittel des Landes zur Hebung der Rindviehzucht in verschiedener anderer Richtung in Anspruch genommen werden, könnte an die Verwirklichung dieses Gedankens nur gedacht werden, wenn der Staat hier ganz ausgiebig eingreifen würde.

Es erübrigt noch darauf hinzuweisen, dass pro 1894 der Landes-Ausschuss mit Rücksicht darauf, dass im Vorjahre im volkswirtschaftlichen Ausschusse unter Zugiehung sämtlicher Abgeordneten bereits allseitig zugestimmt wurde, dass pro 1894 aus den Einnahmen des Fondes zur Hebung der Rindviehzucht 1000 fl. zur Vermehrung und Aufbesserung der Prämien bei den Thierschauen und bis zu 500 fl. zu Subventionen für die Beschickung der internationalen Thierschauen in Wien verwendet werden können, vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages in ersterer Hinsicht 1000 fl. an den Vorarlberger Landwirtschaftsverein und in letzterer Beziehung 200 fl. an die Viehzuchtgenossenschaft in Dornbirn und 100 fl. an ein Consortium im Bludener Bezirke als Beschicker der Wiener Thierschau verabfolgt. Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist überzeugt, dass dieses Vorgehen des Landes-Ausschusses den Intentionen des Landtages entspricht und erhebt daher den Antrag auf Genehmigung.

Der vorjährige Zuchtstiergesetzentwurf wurde einer eingehenden Berathung unterzogen, und wurden an demselben einige Änderungen vorgenommen, welche hauptsächlich zur näheren Präzisierung einzelner Bestimmungen beitragen sollen.

Im Nachstehenden soll noch auf einzelne der vorgenommenen Änderungen und auf einige im Ausschusse über die Auffassung einzelner Bestimmungen geäußerte Zweifel aufmerksam gemacht werden.

§ 3 des Zuchtstiergesetzentwurfes bestimmt, dass auf achtzig faselbare Kühe und Kalbinnen während der normalen Sprungperiode, d. i. vom 1. Dezbr. bis 31. Mai, ein Zuchtstier zu entfallen habe. Ferner, dass für die übrige Zeit des Jahres ein Zuchtstier für die doppelte Zahl von Kühen

genüge. Da die eigentliche Sprungperiode in die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai fällt, so wird die Verwendung eines Stieres in der übrigen Zeit des Jahres auf die doppelte Zahl faselbarer Kühe genügen, weil in letzterem Zeitraume die Verwendung des Stieres sich auf die ganze Zeit gleichmäßiger vertheilen wird. Zur näheren Präzisierung wurde daher im zweiten Satz das Wort „faselbar“ eingeschaltet.

Der § 6 hat einige Ergänzungen erfahren. Der Absatz 3 und 4 sind neu eingeschaltet. Mit der Aufnahme des Absatzes 3 will erreicht werden, daß das im vorhergehenden Absatz Bestimmte näher präzisiert und möglichst unzweifelhaft dargestellt werde. Der Ausschuss hielt dies, um allen Zweifeln, die bei der Durchführung des Gesetzes entstehen könnten, nach Thunlichkeit vorzubeugen, für nothwendig.

Gerade der Mangel von genauen Bestimmungen, wer in allen Fällen die Kosten der Anschaffung und Erhaltung der Zuchtstiere zu tragen habe, trat am bestehenden Stiergesetze öfter zu Tage. Der neu eingeschaltete Absatz 4, wonach bestimmt wird, daß auf weibliche Zuchttiere, welche in die Zuchtregister einer registrierten Genossenschaft eingetragen sind, weder von der Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde, noch von den Viehhaltern der einzelnen Rayons Kosten für die Zuchtstierbeschaffung und Erhaltung nicht verumlagt werden dürfen, ist so selbstverständlich, daß diese Ausnahmebestimmung wohl Jedem gerechtfertigt erscheinen muß. Wenn diesfalls keine Ausnahme statuiert würde, hätten die Besitzer solcher Kühe und Kalbinnen für dieselben doppelt zu den Kosten für die Beschaffung und Erhaltung von Zuchtstieren aufzukommen.

Der § 11 hat eine Ergänzung dahin erfahren, daß die Recursbehörden und Recursfristen genau aufgenommen wurden.

Die Bestimmungen über die Ausübung des Strafrechtes, insoweit dasselbe von der Gemeinde ausgeübt wird, wurden in einen eigenen neu einzuschaltenden § 15 aufgenommen.

Wenn im ersten Absatz des § 17 gesagt wird, es habe die Beschaffung und Aufstellung der Zuchtstiere in jeder Gemeinde vor Ablauf des Monats November jedes Jahres besorgt und vollendet zu sein, so ist hiermit offenbar nur der Endtermin bestimmt und damit auch gesagt, die Einleitung zur Regelung dieses Geschäftes soll in jedem Jahre und jeder Gemeinde so rechtzeitig in Angriff genommen werden, daß dieser äußerste Termin eingehalten werden kann.

Durch die im § 20 neu aufgenommene Bestimmung, nach welcher bei Entsendung von Commissären der Landes-Ausschuss von Fall zu Fall zu bestimmen hat, wer die Kosten zu tragen habe, soll einem Mißbrauche der den Parteien im § 20 sub b in Aussicht gestellten Inanspruchnahme von Commissären vorgebeugt werden.

Der § 25 räumt dem Landes-Ausschusse das Recht ein, gegen Mitglieder der Gemeinde-Vorsteherung der Local-Commission und des Gemeindeauschusses strafweise vorzugehen, wenn denselben in Bezug auf die Handhabung dieses Gesetzes eine Unterlassung oder pflichtwidrige Gebahrung zur Last fällt.

Wenn nun hier dem Landes-Ausschusse ein Strafrecht nicht blos auf die Mitglieder der Gemeindevorsteherung eingeräumt wird, sondern auch auf andere Gemeindefunctionäre, so ist dieser Fall nicht neu, indem dasselbe auch im § 40 des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1882, L. G.-Bl. Nr. 8 ex. 1883 der Fall ist.

In Anbetracht dieser Ausführung stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgende

U n t r ä g e :

Der h. Landtag wolle beschließen :

1. „Der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 5. Mai 1893 zur Verumlagung kommende 1^o/_oige jährliche Steuerzuschlag hat in den Fond zur Hebung der Rindviehzucht zu fließen.

2. Der Landesauschuss wird ermächtigt, dem Vorarlberger Landwirtschaftsvereine bis auf Weiteres jährlich einen Betrag von 1000 fl. aus den Eingängen des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht zur Aufbesserung der jährlichen Prämien im Sinne der Ausschreibung und Zuerkennung des Jahres 1893/94 dann für eventuelle Bewilligung einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung und zur verhältnismässigen Betheilung Mittelbergs mit Preisen zu gewähren.
3. Der Landesauschuss wird ermächtigt, aus den Eingängen des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht in den Jahren 1895 und 1896 je einen Betrag von 1000 fl. zur jährlichen Subventionierung aller von den bestellten Landes-Experten subventionswürdig befundenen, vorarlbergischen, registrierten Viehzuchtgenossen zu verwenden.
4. Der Landesauschuss wird angewiesen, sich bei den jährlichen Thierschauen mit Preisvertheilung durch einen Vertrauensmann zu betheiligen.
5. Der Landesauschuss wird ermächtigt, beim eventuellen Zutreffen besonders berücksichtigungswürdiger Verhältnisse nach Massgabe des Bedürfnisses für Beschickung der alljährlich in Wien stattfindenden Thierschauen Subventionen bis zum Gesamtbetrage von 300 fl. zu gewähren.
6. Der Landtag spricht sich im Principe für die Errichtung einer Landes-Vieh-Zuchtanstalt aus; in Rücksicht darauf aber, dass die dem Lande zur Erreichung dieses Zweckes zur Verfügung stehenden Mittel jedenfalls nicht ausreichen würden, wird der Landesauschuss ermächtigt, mit dem vorarlberger Landwirtschaftsverein behufs nothwendiger Vorerhebungen in Verhandlung zu treten, sowie im Einvernehmen mit demselben im geeigneten Zeitpunkte die zweckentsprechenden Schritte zu thun, um für den mehrerwähnten Zweck ausgiebige Staatshilfe zu erlangen.
7. Die Landesauschussbeschlüsse, womit dem Vorarlberger Landwirtschaftsverein pro 1894 aus den Eingängen des Fonds zur Hebung der Rindviehzucht, zur Aufbesserung der Prämien, dann zur eventuellen Bewilligung einzelner Geldpreise noch über die Ausschreibung, und zur verhältnismässigen Betheilung Mittelbergs mit Preisen; sowie dem Landesauschussbeschluss, womit der Viehzuchtgenossenschaft in Dornbirn 200 fl. und einem Consortium im Bezirke Bludenz 100 fl. Subventionen für Beschickung der Thierschau in Wien ausgefolgt wurden, werden genehm gehalten.
8. Desgleichen wird die vom Landesauschuss vorgenommene Bestellung von drei Landesexperten genehmigend zur Kenntnis genommen.
9. Dem beiliegenden Gesekentwurfe, betreffend die Haltung von Zuchtstieren, wird die Zustimmung ertheilt.

Bregenz, am 19. Januar 1895.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Jodok Fink,
Berichterstatter.

Beilage XIX A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Haltung von Zuchstieren.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Sorge für die Aufstellung der erforderlichen Zahl geeigneter Zuchstiere, sowie die Überwachung ihrer Verwendung obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gemeinde für den Umfang des Gemeindegebietes.

§ 2.

Es dürfen nur solche Stiere zur Zucht verwendet werden, welche der grau-braunen Landessrasse angehören, von kräftigem und regelmäßigem Körperbau, gesund, mindestens ein Jahr alt, frei von allen zur Rassenfarbe nicht gehörigen Abzeichen mit scharfer Begrenzung sind, und überhaupt als zur Fortpflanzung geeignet erkannt werden.

§ 3.

Auf achtzig faßbare Kühe und Kalbinnen hat während der normalen Sprungperiode, d. i. vom 1. Dezember bis 31. Mai wenigstens ein Zuchstier zu entfallen. In der übrigen Zeit des Jahres genügt ein Zuchstier auch für die doppelte Zahl

von faselbaren Rühen. Ausnahmen können nur über besondere Bewilligung des Landesauschusses stattfinden.

§ 4.

Der Gemeindeauschuss hat für die nach § 3 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere die Eintheilung in Zuchtstierayons vorzunehmen und die Standorte nach Maßgabe und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§ 5.

Zuchtstiere zum Zwecke der Nachzucht zu halten und zu verwenden, steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften Jedermann in der Gemeinde zu.

§ 6.

Sollten in einer Gemeinde die nach §§ 2, 3 und 4 aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesamtheit der Viehhalter, noch von den Viehhaltern der einzelnen Zuchtstierayons (§ 4) oder einzelnen Privaten (§ 5) auf eigene Rechnung gehalten werden, so ist es Pflicht der Gemeindevorstellung, die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Zuchtstieren auf gemeinsame Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhalter der betreffenden Zuchtstierayons anzuschaffen beziehungsweise zu ergänzen.

Bei Beschlüssen über Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren durch die Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde, beziehungsweise der Viehhalter der einzelnen Rayons entscheidet Stimmenmehrheit nach Antheilen, im Verhältnis der auf jeden Viehhalter entfallenden faselbaren Rüge und Kalbinnen, und sind die Kosten der Beschaffung und Haltung der Zuchtstiere auch in diesem Verhältnis auf die Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde beziehungsweise die Viehhalter der einzelnen Rayons gleichmäßig zu verumlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Zuchtstiere bei sämtlichen in Concurrrenz gezogenen Rügen und Kalbinnen auch in Verwendung kommen.

Eine Ausnahme von der Tragung der Kosten findet nur statt bezüglich jener weiblichen Zuchtthiere, welche in die Register einer registrierten Viehzuchtgenossenschaft eingetragen sind.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 7.

Zuchttiere dürfen nur von solchen Personen zur Benützung gehalten werden, welche als tüchtige und verlässliche Viehzüchter bekannt sind, und welchen es an der nothwendigen geräumigen und gesunden Stallung, einem geeigneten, gegenüber Nachbarwohnungen, öffentlichen Plätzen und Wegen abgeschlossenen Sprungplaz, sowie an gutem und hinreichendem Futter nicht gebricht.

§ 8.

An einem Tage dürfen Zuchttiere nicht zu oft zum Sprunge zugelassen werden. Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet. Jede Übertretung dieser Vorschrift wird an dem Stierhalter mit einer Geldstrafe bis zu zehn Kronen geahndet.

§ 9.

Behufs Durchführung aller die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchttieren in der Gemeinde sich ergebenden Obliegenheiten wird der Gemeinde-Vorstehung eine Local-Commission von mindestens drei Mitgliedern an die Seite gestellt.

§ 10.

Die Local-Commission hat aus Sachkundigen zu bestehen und wird von der Gemeinde-Vertretung gewählt.

Ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeinde-Vertretung.

§ 11.

Die Gemeinde-Vorstehung und die Local-Commission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 4, 6 und 7 zu treffen, insoweit die betreffenden Verfügungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht der Beschlussfassung des Gemeinde-Ausschusses unterliegen.

Bei innerhalb 14 Tagen einzubringenden Beschwerden gegen Beschlüsse der Gesamtheit der Viehhalter der Gemeinde, bezw. der Viehhalter einzelner Rayons entscheidet in I. Instanz die Gemeinde-Vorstehung.

Über in gleicher Frist eingebrachte Beschwerden, die gegen die Verfügungen der Local-Commission oder gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Gemeinde-Vorsteherung gerichtet sind, entscheidet der Gemeinde-Ausschuss.

Der Recurs gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses ist innerhalb 14 Tagen an den Landes-Ausschuss zu richten.

§ 12.

Über die Tauglichkeit eines Zuchtstieres zur Nachzucht entscheidet die Local-Commission. Wird er von dieser als geeignet erklärt, so hat die Gemeinde-Vorsteherung dem Besitzer desselben einen Erlaubnisschein (Formular I) behufs dessen Verwendung zur Nachzucht auszufertigen und die ertheilte Bewilligung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 13.

Wer immer seinen Zuchtstier, ob nur für den eigenen Viehstapel oder für die Viehstücke Anderer, ohne die vorherige Untersuchung und Erlaubnis (§ 12) zur Nachzucht verwendet oder verwenden läßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Kronen.

§ 14.

Die Gemeindevertretung hat bezüglich des Sprunggeldes für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Gemeinde zur Verwendung kommenden Zuchtstiere die Minimal- und Maximalgrenze des Sprunggeldes festzusetzen.

Jene Stierhalter, welche den bezüglichlichen Verfügungen der Gemeindevertretung zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Kronen.

§ 15.

Das Strafrecht wird in den Fällen der §§ 8, 13 und 14 von der Gemeinde-Vorsteherung im Sinne des § 57 G.-D. ausgeübt.

Allfällige Recurse sind innerhalb der gesetzlichen Frist an die politische Bezirksbehörde zu richten.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt.

Die diesfälligen Strafbeträge fließen in den Local-Armenfond der betreffenden Gemeinde.

§ 16.

Die Gemeinde-Vorsteherung mit der Local-Commission haben die gute Haltung und Pflege der Zuchtstiere zu überwachen und überhaupt dahin zu trachten, dass das Züchtungs-geschäft dem all-gemeinen und fördernden Interesse der Viehzucht entsprechend betrieben werde.

§ 17.

Die Beschaffung und Aufstellung der Zuchtstiere für den Gemeindebedarf hat in jeder Gemeinde des Landes vor Ablauf des Monats November jeden Jahres besorgt und vollendet zu sein.

Über den Vollzug dieser Anordnung hat die Gemeinde-Vorsteherung im Vereine mit der Local-Commission ein Protokoll aufzunehmen nach dem hier beigefügten Formular II und dasselbe in zweifacher Ausfertigung nach genauer Ausfüllung mit den Mitgliedern der Local-Commission zu unterfertigen.

Die erfolgte Ausfertigung ist ortsüblich zu ver-lautbaren und das Protokoll selbst in der Gemeinde-Kanzlei durch 14 Tage zu Jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser Zeit wird die Bestätigung darüber durch die Gemeinde-Vorsteherung beigefügt, hierauf das Protokoll der Gemeinde-Vertretung vorgelegt, und wenn diese dasselbe angenommen hat, die sofortige Vorlage eines Exemplares an den Landesausschuss, und zwar zuverlässig vor Ab-lauf des Monats Dezember eines jeden Jahres, bewirkt.

§ 18.

Der Landesausschuss entscheidet über diesfalls aus den Gemeinden gegen den Beschluss der Ge-meindevertretung einlaufende Beschwerden, verlangt zu diesem Zwecke von den Gemeinden die ihm nothwendig erscheinenden Aufklärungen und Nach-weise und trifft zur Behebung wahrgenommener Gebrechen die geeigneten Verfügungen.

§ 19.

Zur Handhabung der in diesem Gesetze ent-haltenen Vorschriften in Bezug auf die Beschaffung, Haltung und Verwendung von Zuchtstieren in den Gemeinden werden vom Landesausschusse Com-missäre bestellt, welche von ihm von Fall zu Fall in die Gemeinden entsendet werden.

§ 20.

Der Landesauschufs ist berechtigt, solche Commissäre zu entsenden, insbesondere:

- a. wenn die erhaltenen Auskünfte den Sachverhalt nicht ausreichend klarstellen, um darauf eine richtige Entscheidung zu gründen;
- b. wenn die Intervention des Commissärs von einer der Parteien verlangt wird;
- c. wenn sich nach dem Dafürhalten des Landes-Auschuffes Umstände ergeben, unter welchen sich die Beilegung des Streitfalles oder der Erlass der richtigen Anordnung überhaupt sicherer im persönlichen Verkehre bemerkstelligen lassen.

Der Landesauschufs bestimmt von Fall zu Fall, ob die durch die Entsendung von Commissären erwachsenden Kosten von den Parteien, der Gemeinde oder dem Lande zu tragen seien.

§ 21.

Der Auftrag an den Commissär hat den Gegenstand seiner Amtshandlung zu enthalten, derselbe ist dem Gemeindevorsteher vorzuweisen.

§ 22.

Der Gemeinde-Vorsteher ist verpflichtet, dem Commissär die verlangten Auskünfte zu geben, die verlangten Actenstücke zur Einsicht vorzulegen, auf Verlangen die in die Gemeinde aufgestellten Zuchtstiere vorzuführen zu lassen und die Local-Commission einzuberufen, kurz demselben jede Unterstützung zur Erledigung seiner Aufgabe zu gewähren.

§ 23.

Der Landes-Auschufs ist überdies berechtigt, durch seine Commissäre die Gemeinden dahingehend visitieren zu lassen, ob das durch das Gesetz vorgeschriebene Zuchtstiermateriale nach Zahl und Dualität wirklich vorhanden ist. Wird der Zustand nicht zufriedenstellend angetroffen, so verfügt der Landes-Auschufs nöthigenfalls die Beschaffung der erforderlichen Zuchtstiere auf Rechnung der Gemeinde.

§ 24.

Der Commissär erstattet über die eingezogenen Wahrnehmungen den Bericht an den Landesaus-

schufs, welcher an die Gemeinde die entsprechenden Weisungen ertheilt.

Zur Durchführung dieser Weisungen kann erforderlichen Falles die gesetzliche Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch genommen werden.

§ 25.

Der Landesauschufs ist berechtigt, Mitglieder der Gemeinde-Vorsteherung und der Local-Commission wie auch des Gemeinde-Auschuffes, wenn ihnen in Bezug auf die Handhabung der Vorschriften dieses Gesetzes eine Unterlassung oder pflichtwidrige Gebahrung zur Last fällt, nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung in sinnemäher Anwendung des § 90 G.-D. bezw. § 40 des Gesetzes vom 27. Dez. 1882 L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1883 zu strafen und ihnen außerdem nach Maßgabe den vollen oder theilweisen Ersatz der für die Entsendung der Commissionären erwachsenen Kosten aufzuerlegen.

§ 26.

Die vom Landes-Auschuffe aus Anlafs der Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in den vom Lande separat verwalteten Fond zur Hebung der Rindviehzucht.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird dadurch gleichzeitig das Landesgesetz vom 27. Juli 1890 Nr. 19 außer Kraft gesetzt.

Betreffend die Durchführung der Bestimmungen des § 2 ist der Landesauschufs ermächtigt, in den ersten 3 Jahren der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausnahmsweise und nach Maßgabe des Bedürfnisses Erleichterungen eintreten zu lassen.

§ 28.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbau-Minister betraut.

